



Antrag auf eine Mitgliedschaft in der Kultur O.H.G. e.V.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Aufnahme in den Verein schriftlich bestätigt

Einzelmitgliedschaft 8,00 €

Familienmitgliedschaft (mit Kindern unter 18 Jahren) 10,00 €

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Wohnort:

Telefon (optional):

E-Mail:

Name, Vorname Ehegattin/ Ehegatte:

Name, Vorname minderjährige Kinder:

SEPA-Lastschriftmandat (wiederkehrende Zahlungen)

Gläubiger-Identifikations-Nr. DE57ZZZ00001374112

Ich/ Wir ermächtigen die KULTUR O.H.G. e.V. den Mitgliedsbeitrag von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, zugleich wird das Kreditinstitut angewiesen, die von der KULTUR O.H.G. e.V. auf das Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhabende:

Kreditinstitut:

IBAN:

BIC:

Ort, Datum:

Unterschrift Mitglied (bei Minderjährigen Unterschrift
eines gesetzlichen Vertretenden)

Unterschrift Ehegattin/ Ehegatte (sofern
zutreffend)

Satzung des Vereins Kultur O.H.G. e.V.

§ 1

Sitz, Name und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Kultur O.H.G. e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen mit Sitz in Frankenhardt. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes und die Förderung von Kunst und Kultur.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Die jährliche Auslobung eines Umweltpreises und
- die Durchführung von Konzerten, Kunstausstellungen, Vorträgen und Aktionstagen.

§ 3

Mitgliedschaft

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Ausschuss. Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig, und
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

§ 4

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliedsversammlung.
- Der Vorstand.
- Der Ausschuss.

§ 5

Mitgliedsversammlung

Die Mitgliedsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Ihr obliegen u.a. folgende Aufgaben:

- Festlegung des Jahresbeitrags,
- Wahl des Vorstands,
- Kontrolle, Entlastung und Abwahl des Vorstands,
- Änderung/Ergänzung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- Änderungen und Ergänzungen des Vereinszwecke.

Die Mitgliedsversammlung ist jährlich sowie nach Bedarf vom/ von der 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Veröffentlichung im Frankenhardter Mitteilungsblatt. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie beginnt mit der Veröffentlichung im Frankenhardter Mitteilungsblatt. Die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung bedürfen der Schriftform und sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Der/ die Vorsitzende hat unverzüglich eine Mitgliedsversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Die Mitgliedsversammlung wird vom/ von der Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliedsversammlung entscheidet über die Tagesordnung. Sie ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde. Die Mitgliedsversammlung tagt öffentlich.

Nichtmitgliederinnen und -mitglieder kann das Rederecht auf Antrag eines Vereinsmitgliedes durch Beschluss der Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit gewährt werden.

Der/ die Versammlungsleitende kann das Rederecht entziehen.

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/ der 1. Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretenden, dem/ der Schriftführenden und dem/ der Kassierenden. Der Vorstand wird von der Mitgliedsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliedsversammlung. Der/ die 1. Vorsitzende vertritt allein, die übrigen Vorstandsmitgliederinnen und -mitglieder vertreten je zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand leitet den Verein und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung.

§ 7

Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und sechs weiteren Ausschussmitgliederinnen und -mitglieder. Er wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Ausschussmitgliederinnen und -mitglieder werden von der Mitgliedsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Ausschuss ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliedsversammlung. Er tagt nach Bedarf. Die Ausschusssitzungen sind mitgliederöffentlich. Ihm obliegen die Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung von Aktionen sowie die Beratung und Unterstützung des Vorstands.

Er beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliederinnen und Mitgliedern.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum Anfang eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliedsversammlung. Im Gründungsjahr ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe binnen eines Monats, gerechnet ab Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung, zur Zahlung fällig.

§ 9

Revisorinnen und Revisoren

Die Revisorinnen und Revisoren werden durch die Mitgliedsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Ausschuss angehören. Sie haben jährlich die Kasse zu prüfen und der Mitgliedsversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Wahlen und Abstimmungen

Es wird geheim gewählt und offen abgestimmt. Auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitgliederinnen und Mitglieder wird geheim abgestimmt. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das Prinzip der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitgliederinnen und Mitglieder.

Eine Satzungsänderung/-ergänzung bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliederinnen und Mitglieder. Gleiches gilt für Änderungen und Ergänzungen des Vereinszwecks.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Diese Satzung tritt am 10. Dezember 1998 in Kraft.